Kreis = Blatt
des
Königl. Preußischen Landraths = Amtes Thorn.

No. 11. Freitag, den 13ten März 1835.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths = Amtes.

No. 51. IN. 1243.

Ich habe aus dem pro mense Februar c. gefertigten Abschluß der Kreis = Kasse ersehen, daß auf die Offiara = Rate pro Januar 1835 noch 1747 Rtlr. 22 sgr. im Rest ausstehen.

Hiezu treten an Rauchfangsteuer pro März = Rate 1835 noch 3666 Rtlr. 26 sgr. 8 pf. und der ganze Rückstand dürfte zum nächsten Kassen = Abschluß so hoch anschwellen, daß ich es höheren Orts nicht verantworten könnte.

Ich mache daher hierdurch bekannt, daß gegen denjenigen Restanten die Exekution verfügt werden wird, der nicht im Laufe dieses Monats seine Offiara = Rückstände pro Januar 1835 so wie seine Rauchfangsteuer pro März = Rate 35 vollständig zur Kreis = Kasse berichtigt.

Thorn, den 3. März 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 52. IN. 190. R.

Die Herren Steuer = Erheber des Kreises werden so dringend als ernstlich verpflichtet, die Erhebung der Klassensteuer für das Jahr 1835 allmonatlich mit umsichtiger Strenge durchzuführen, denn es kommt bei dieser Steuer, wo es bei einem Auffsummen derselben in den untersten Steuerstufen leicht an einem Obiekte fehlen kann, darauf an, daß die monatlichen Beträge recht zeitig eingezogen und zur Kreis = Kasse abgeliefert werden.

Der Fortgang der Ablieferung wird nicht allein durch die gewöhnlichen monatlichen Kassen = Extrakte, sondern auch nach den speziellen Heberollen von hier aus kontrollirt werden.

Wird dabei in der Erhebung eine Saumseligkeit bemerkt, so wird sogleich mit unnachsichtlicher Strenge gegen den betreffenden Erheber verfahren werden.

Daß die Heberolle nach Vorschrift der Regierungs = Verfügung vom 28. September 1832 No. 1821 September O. geführt, auch daß der nach Maaßgabe oben bemerkter Verfügung nicht gefertigte Lieferzettel, von der Königl. Kreis = Kasse zur Vergleichung mit der Heberolle angehalten werden muß, wird den Herren Orts = und Bezirks = Erhebern mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß ich mir von der Befolgung der Vorschrift durch Einsicht der Rolle und des Lieferzettels selbst Ueberzeugung verschaffen werde.

Den Kommunalbehörden liegt es nach § 11. der Klassensteuer = Instruktion vom 18. August 1820 ob, für den prompten und vollständigen Eingang der von den Eingesessenen der Gemeinde zu entrichtenden Klassensteuer zu sorgen. Sie bleiben für diejenigen Steuer = Ausfälle, welche bei Anwendung zweckmäßiger Mittel von ihrer Seite zu vermeiden gewesen wären, verantwortlich.

Auch sind im vergangenen Jahre mehrere Fälle vorgekommen, daß Klassensteuerpflichtige, welche in Ortschaften des Kreises, in den betreffenden Klassensteuer = Zugangs = Listen nicht angegeben waren. Daher werden die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter sowohl als auch
2. jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner anderen steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich ist,

mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede bei der Aufnahme der Klassensteuer-Zugangs-Liste unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße des vierfachen Jahres-Betrages derselben unnachsichtlich geahndet werden wird.

Thorn, den 9. März 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 53.
JN. 194. R.

Um die Anschaffung großer metallener Feuerspritzen unvermögenden Kommunen zu erleichtern, ist die Königl. Regierung bereit solchen einen zinsenfreien Vorschuß aus dem Feuer-Societäts-Fonds zu gewähren, der in auf mehrere Jahre vertheilten Ratenzahlungen abgetragen werden kann.

Indem ich die Anschaffung solcher Spritzen sowohl für große Ortschaften allein, als für mehrere kleinere im Verbande, den Kreiseingesessenen dringend empfehle, bringe ich Vorstehendes zur Kenntniß, und fordere darauf reflektirende Kommunen auf, dieserhalb ihre Anträge bei mir zu machen.

Thorn, den 6. März 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 54.
JN. 1061.

Die Lieferung der Fourage an den in Kowalewo stationirten Gensd'armen bestehend aus monatlich

5 Scheffel 10 Metzen Hafer
1 Centner 40 Pfund Heu
12 Bund Stroh

soll im Wege der Entreprise ausgethan und dem Mindestfordernden überlassen werden, da dieselbe für den monatlichen Durchschnitts-Marktpreis der Stadt Thorn nicht zu beschaffen gewesen ist.

Diejenigen welche bereit sind, diese Lieferung zu übernehmen, werden ersucht, ihre Offerte entweder schriftlich einzureichen oder bis zum 20. d. M. hier zu Protokoll anzumelden.

Die Bezahlung der Fourage erfolgt vierteljährig postnumerando.

Thorn, den 4. März 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 55.
JN. 1411.

Der nachstehend signalisirte Christian Kühn, welcher nach Verbüßung einer 4monatlichen Zuchthausstrafe am 30. Dezember v. J. nach seiner Heimath Jastrow entlassen, ist bis jetzt dort nicht eingetroffen, und entsteht die Vermuthung, daß er sich zwecklos umhertreibt.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände werden hievon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, auf den rc. Kühn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hier abzuliefern.

Thorn, den 1. März 1835.

Der Landrath v. Besser.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, gefaltet, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase mittel, etwas breit, Mund klein, Bart blond, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Füße gesund. Besondere Kennzeichen. Hat Pockennarben und Sommersprossen.

Persönliche Verhältnisse.
Alter 37 Jahr, Religion evangelisch, Gewerbe Schneider, Sprache deutsch.
Bekleidung.
Ein grüner Sommerrock, eine alte schwarze Weste, grautuchene Hosen, ordinaire Stiefel, eine grüne viereckige Tuchmütze mit schwarzem Pelz erbrämt, ein gelbkattunenes Halstuch, ein weißleinenes Hemde.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Es soll das dem neustädtschen Bürger-Hospital zugehörige, in der Mocker belegene Grundstück, bestehend in

4	Morgen	130	□Ruthen	preuß. Acker von den Eich-Bergen und unter dem Violin-Berg,
1	—	14	—	Wiese im sogenannten Korszkiew
4	—	59	—	bewachsener Sand als Hütung daselbst unter dem Violin-Berg und
—	—	20	—	Wege

zusammen 10 Morgen 43 □Ruthen
auf 4 Jahre, nämlich vom 1. Mai 1835 bis dahin 1839, in Pacht durch Ausbietung an den Meistbietenden ausgethan werden.

Hiezu ist ein Termin auf

den 13ten April c.

um 10 Uhr Vormittags, zu Rathhause vor dem Stadtsekretair Herrn Wallisch anberaumt, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Polizei-Sergeant Dreyer, welcher am Conduct auf der Culmer-Vorstadt wohnt, angewiesen ist, das Grundstück No. 158, welches bisher der Einsaasse Michael Karpinski in Pacht gehabt hat, den sich Meldenden zu zeigen und können die Bedingungen vom 1. April c. an, in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 26. Februar 1835.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der in der Kämmerei-Ziegelei befindliche sogenannte Bretter-Schoppen 91 Fuß lang 36 Fuß breit und 8 Fuß hoch in Fachwerk mit Gallerbohlen ausgesetzt und mit holländischen Pfannen gedeckt, soll

den 6ten April d. J.

Nachmittags 3 Uhr, an den Meistbietenden in der Ziegelei öffentlich nach Maaßgabe des Gebots entweder vermiethet oder verkauft werden.

Wenn ein angemessenes Kaufgeld geboten wird, kann der Schoppen auch mit dem Platze, worauf derselbe steht zur fernern Benutzung verkauft werden, wenn nicht, so muß derselbe binnen 3 Monaten nach dem Zuschlage abgebrochen und die Materialien fortgeschafft werden.

Da das Gebäude erst vor 12 Jahren neu gebaut und noch in ganz gutem Zustande ist, so kann es leicht auseinandergenommen und zu irgend einem ländlichen Gebäude, als Schaafstall, Gaststall oder Speicher wieder aufgestellt werden.

Thorn, den 6. März 1835.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es sollen 153 Stück 24 Fuß lange, 1 Zoll starke und 8 Stück 24 bis 30 Fuß lange gute trockene Bretter in Termino

den 6ten April c.

um 10 Uhr Vormittags, in dem in der Kämmerei-Ziegelei belegenen Bretter-Schoppen, vor dem Kämmerei-Kassen-Controlleur Herrn Preuss an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches dem Publiko hiemit bekannt gemacht wird.

Thorn, den 3. März 1835.

Der Magistrat.

Die Reparatur des Brau- und Brandhauses in Konczewitz so wie die Instandsetzung eines Vieh- und Ochsenstalles daselbst, welche erstere auf 114 Rthl. 8 pf. und letztere auf 82 Rthlr. 29 sgr. 1 pf. veranschlagt ist, soll nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 4. Februar No. 623/2 G. öffentlich an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Es steht zu diesem Zweck ein Termin auf den 19ten März c. um 2 Uhr Nachmittags in meinem Geschäftszimmer an, zu welchem ich Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen unter welchen die Ausführung der Bauten erfolgt, so wie die Anschläge täglich in meiner Registratur eingesehen werden können, der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt, und endlich nur solche zum Gebot gelassen werden können, welche dazu, daß sie die Bauten bis zu dem zu bestimmenden Termin gehörig und vorschriftsmäßig bewirken, eine Kaution von 100 Rthlr. entweder deponiren oder als sicher nachweisen. Thorn, den 23. Februar 1835.

Der Domainen-Intendant Schoen.

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige den hier 1 Meile von Thorn an der Landstraße nach Bromberg belegenen Dammkrug Schwarzloch, nebst dazu gehörigen 7 M. 77 □R. Ländereien, auf 1 oder 3 Jahre, vom 1. Mai d. J. ab, anderweit zu verpachten. Zur Abgabe ihrer Offerten werden Pachtlustige ersucht, sich hier bei mir zu melden.

Przysiek, den 5. März 1835. C. Krause.

---

150 bis 200 Stück Schaafe können bei mir zu jeder Zeit bis zum 15. Oktober c. in Weide gegeben werden. Dogge in Mittenwalde.

Frischer weißer Kleesaamen ist bei mir zu haben. Gall.

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche vom 5. bis 11. März.	Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte nach sg	45½	37½	25	20	40	20	120	750	15½	125	4½	4	66	2½	2	2½	1⅓
mittler Sorte nach sg	—	36	—	—	—	17	110	600	—	—	—	—	55	2⅓	—	2⅓	—

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.